Satzung des Amtes Mitteldithmarschen über die Benutzung der Leichenhalle in Albersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.12.2009 folgende Satzung über die Leichenhalle in Albersdorf erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Das Amt Mitteldithmarschen betreibt die Leichenhalle in Albersdorf als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Aufbewahrung von Leichen und Urnen und der Durchführung von Trauerfeiern. Einschränkungen hinsichtlich der nutzungsberechtigten Personen bestehen nicht. Bei der Benutzung sind die nachstehenden Regelungen einzuhalten.

§ 2 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle steht für die Aufnahme von Leichen und Urnen bis zur Bestattung unter Beachtung des § 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) zur Verfügung. Ferner steht sie für Trauerfeierlichkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leichen und Urnen (2) Die Bestatter/innen sorgen im Rahmen ihrer beruflichen Verpflichtungen und der gesetzlichen Bestimmungen für einen ordnungsgemäßen und den Bestimmungen des § 1 des BestattG entsprechenden Umgang mit den Leichen und (3) Die Besucher/innen der Leichenhalle benutzen diese mit der gebotenen Würde und mit Achtung Verstorbenen. vor Das Mitbringen von Tieren untersagt. (4) Die Benutzung der Leichenhalle ist beim Amt Mitteldithmarschen unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars zu beantragen.

§ 3 Überführung in die Leichenhalle

Eine Leiche darf nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung (§ 7 BestattG) in die Leichenhalle überführt werden.

§ 4 Ausschmückung der Leichenhalle

Für die Ausschmückung der Leichenhalle können die nutzungsberechtigten Personen Sorge tragen. Seitens des Amtes Mitteldithmarschen wird lediglich ein Grundinventar vorgehalten.

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen sowie für die mit der Benutzung verbundenen Aufwendungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung des Amtes Mitteldithmarschen für die Leichenhalle in Albersdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, 06.01.2010 gez. Thomas Rieger Amtsdirektor